

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Addendum der Arbeitsgemeinschaft Evaluation
Intensivverlegung Niedersachsen (AGEIV)
zur DIN 75076 „ITW“**

Bek. d. MI v. 7. 11. 2012 — B22.32-41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur DIN 75076 „ITW“ bekannt gemacht (**Anlage**).

Anlage

**Addendum
der Arbeitsgemeinschaft Evaluation Intensivverlegung Niedersachsen (AGEIV)
zur DIN 75076 „ITW“**

Intensivtransportwagen (ITW) im Sinne des NRettdG § 9 und der DIN 75076 sind Fahrzeuge, mit denen Intensivverlegungen durchgeführt werden. Sie gelten in Niedersachsen als ITW gemäß DIN 75076, auch wenn die geforderte medizintechnische Zusatzausstattung folgende Merkmale aufweist:

4. Anforderungen

4.1 Patiententransporteinheit

Die Patiententransporteinheit selbst sollte die Festigkeit gemäß der DIN EN 1789 für Rettungsfahrzeuge Typ C erfüllen.

Gerätehalterungen müssen die Festigkeitsnorm selbst nicht erfüllen, wenn sie ausschließlich dazu dienen, die Geräte zur Überwachung (Monitoring) und zur Therapie während der Beförderung des Patienten vom und zum Fahrzeug, nicht jedoch während der Fahrt des Fahrzeuges selbst, an der Patiententransporteinheit zu befestigen.

Werden Intensivtransportsysteme verwendet, bei denen die Geräte zur Überwachung (Monitoring) und zur Therapie integriert sind, wird eine Traglast für das Patientengewicht von 130 kg als ausreichend angesehen.

5. Medizinprodukte (Geräte)

5.3 Anforderungen an Medizinprodukte

5.3.1 Mechanische Festigkeit

Spezielle Geräte, die nicht in den Ausrüstungstabellen der DIN 75076 und der DIN EN 1789 aufgeführt sind und für die keine Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 vorhanden ist, die aber aus vitaler Indikation zur Therapie eines Patienten mitgeführt werden müssen (z. B. HLM, ECMO), müssen mit geeigneten Hilfsmitteln nach den allgemeinen Richtlinien (Stand der Technik) der Ladungssicherung verlastet werden. Die gesicherten Geräte selbst müssen nicht die Anforderungen an Medizinprodukte gemäß 6.3 der DIN EN 1789 erfüllen.

5.4 Ausrüstungstabellen

Tab. 2 — Atmung

Tab. 2 — Lfd. Nr. 2 (Mobiles Beatmungsgerät) und Lfd. Nr. 4 (Transportables Absauggerät)

Die Stückgewichte dienen lediglich als Anhaltswerte.

Tab. 3 — Diagnostik

In begründeten Fällen (z. B. nach MPG auf Gerätepool einer assoziierten Klinik eingewiesenes Personal) können Geräte zur Diagnostik, die zur Überwachung von intensivpflichtigen Patienten geeignet sind, für die aber keine Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 vorhanden ist, verwendet werden, wenn die Geräte während des Transportes in einer Halterung verlastet sind, die die Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 erfüllt.

Tab. 3 — Lfd. Nr. 9

Geräte, die für die Durchführung eines „Akutlabor“ geeignet sind, dürfen auch verwendet werden, wenn für sie keine Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 vorhanden ist. (Anmerkung: Für im Rettungsdienst eingesetzte BZ-Meßgeräte existiert regelhaft keine Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789.)

Tab. 4 — Therapie

Tab. 4 — Lfd. Nr. 5

In begründeten Fällen (z. B. nach MPG eingewiesenes Personal auf Gerätepool einer assoziierten Klinik) können volumetrische Infusionsgeräte (multikompatible Spritzenpumpe), für die aber keine Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 vorhanden ist, verwendet werden, wenn die Geräte während des Transportes in einer Halterung verlastet sind, die die Festigkeitsprüfung nach DIN EN 1789 erfüllt.